OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450336/2/MB/HEK

Datum:
Linz, 29. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Brandstetter über die Beschwerde der V AG, x 14-16, W, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 04.05.2018, GZ: 0023795/2018 MDion RM, betreffend Kommunalsteuer- Verspätungszuschlag den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz setzte als Abgabenbehörde erster Instanz mit Bescheid vom 06.04.2018, GZ: 0008618/2017 AS/Kommunalsteuer und Finanzrecht, gegenüber der x A eGen, x 40, L, einen Kommunalsteuer–Verspätungszuschlag in der Höhe von € 439,35 fest. Mit dem angefochtenen Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 04.05.2018, GZ: 0023795/2018 MDion RM, wurde die von der x Services für Banken Ges.m.b.H., vertreten durch Frau B S, erhobene Berufung als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der erstinstanzliche Bescheid nicht an die Berufungswerberin ergangen sei und ihr somit die Rechtsmittellegitimation fehle.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der V AG (im Folgenden: Bf) mit dem Antrag, dass der Berufungsbescheid dahingehend abgeändert werde, „dass die Berufung nicht als unzulässig zurückgewiesen wird, sondern der Berufung inhaltlich Folge gegeben wird“. Begründend wird im Wesentlichen auf die gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen der x B A und der V AG einerseits und der x S für B Ges.m.b.H. und der V AG andererseits verwiesen, wodurch sich sowohl die Berufungs- als auch die Beschwerdelegitimation ergebe.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Beschwerde schon aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen ist, erwies sich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als nicht erforderlich und es wurde diese von der Bf auch nicht beantragt. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Der angefochtene Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 04.05.2018, GZ: 0023795/2018 MDion RM, ist an die x S für B Ges.m.b.H. adressiert und dieser auch zu Handen Frau B S zugestellt worden. Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde hingegen von der V AG im eigenen Namen eingebracht. Die V AG berief sich weder auf eine Vollmacht, noch legte sie eine solche vor. Sie brachte nicht vor, dass sie rechtsgeschäftlich bevollmächtigt wäre, sondern vertrat die Auffassung, dass sie als 98,89 %ige Eigentümerin der x S für B Ges.m.b.H. für diese sprechen könne.

2. Der unter II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, insbesondere aus den inneliegenden Firmenbuchauszügen, der Berufung und dem Schreiben vom 03.05.2018 der x S für B Ges.m.b.H., dem Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz und der Beschwerde der V AG.

III.

Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 246 Abs. 1 BAO ist zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist die x S für B Ges.m.b.H. Adressat des Berufungsbescheides, während dagegen zweifelsfrei von der V AG im eigenen Namen Beschwerde eingebracht wurde: Weder brachte diese vor, kraft Bevollmächtigung für die x S für B Ges.m.b.H. Prozesshandlungen vornehmen zu dürfen noch dies hier zu wollen. Allein eine 98,89 %ige Gesellschafterstellung verleiht ihr schließlich ebenfalls keine ex lege-Vertretervollmacht. Da die gegenständliche Beschwerde eindeutig von der V AG im eigenen Namen eingebracht wurde, der Berufungsbescheid jedoch ausschließlich an die x S für B Ges.m.b.H. gerichtet war, kam der Bf keine Beschwerdelegitimation zu (vgl. idS zur Berufungslegitimation VwGH 16.12.2010, 2009/16/0091). Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. etwa VwGH 19.09.2001, 2001/16/0253).

3. Damit – weil hier nur die Zulässigkeit der Beschwerde zu prüfen war – erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage, ob der erstinstanzliche Bescheid rechtmäßig ergangen ist, insbes. welche Folgen sich aus dessen Adressierung an die (damals schon umfirmierte) „x A eGen“ ergeben bzw. ob der erstinstanzliche Bescheid damals richtigerweise an die x A Verwaltungsgenossenschaft eGen oder an die V AG hätte adressiert werden müssen.

4. Ebenfalls kann offen bleiben, ob der angefochtene Bescheid als „Zurücknahmebescheid“ hätte formuliert werden müssen, da das Mängelbehebungsverfahren insofern fruchtlos geblieben ist, als die x S für B Ges.m.b.H. erst mit Schreiben vom 03.05.2018 an die belangte Behörde eine Vollmacht für Frau B S erteilte (arg: „… bevollmächtigen wir hiermit unsere Mitarbeiterin …) und nicht den Nachweis einer bereits erfolgten Bevollmächtigung dargetan hat (vgl. *Ritz*, BAO[6], § 85 Tz 21ff mwN).

5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des VwGH zu den Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Brandstetter